



Beschluss

TOP I.19 Honorierung häuslicher Pflegeleistungen im Erbrecht

Berichterstattung: Bayern, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern

1. In unserer zunehmend älter werdenden Gesellschaft wird die häusliche Pflege durch Angehörige oder andere nahestehende Personen immer wichtiger. Schon heute werden vier von fünf Pflegedürftigen zu Hause versorgt, weit überwiegend von ihren Angehörigen. Häufig treffen die Beteiligten dabei keine Regelungen über einen finanziellen Ausgleich. Um der sozial- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der häuslichen Pflege gerecht zu werden, sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder dafür aus, die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für eine finanzielle Anerkennung geleisteter Pflege zu verbessern.
2. Die bisherige gesetzliche Ausgleichspflicht unter Abkömmlingen in § 2057a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ungenügend. Pflegeleistungen von Ehegatten, nichtehelichen Lebensgefährten und Schwiegerkindern werden nicht erfasst.
3. Privatautonome vertragliche oder testamentarische Regelungen werden der steigenden gesellschaftlichen Bedeutung der häuslichen Pflege nicht immer gerecht. Häufig denken die Beteiligten nicht daran, entsprechende Regelungen zu treffen oder sie schrecken als pflegende Angehörige aus emotionalen Gründen davor zurück, das Thema anzusprechen. Hinzukommen können praktische und rechtliche Probleme nach Eintritt des Pflegefalls, etwa Zweifel an der Geschäfts- oder Testierfähigkeit.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten daher ein klares gesetzliches Modell für erforderlich und bitten den Bundesminister der Justiz, durch eine gesetzliche Regelung die finanzielle Anerkennung häuslicher Pflege zu stärken.